

99033004037000

Eintragung und Einsicht in die Denkmalliste beantragen

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1284/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033004037000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung und Einsicht in die Denkmalliste beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung und Einsicht in die Denkmalliste beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Gegenstand des Denkmalschutzes)](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-DSchGBW1983pP2) • [Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Erfassung von Kulturdenkmalen in einer Liste (VwV-Kulturdenkmalisten)](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000027916/part/F)
Teaser	Die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale erfasst das Landesamt für Denkmalpflege in einer Denkmalliste.
Volltext	Die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale erfasst das Landesamt für Denkmalpflege in einer Denkmalliste. Die Aufnahme eines Kulturdenkmals in dieser Liste hat deklaratorische Bedeutung, das heißt, ein Kulturdenkmal ist bereits geschützt, bevor es in dieser Liste geführt wird. Aufgeführt wird in der Denkmalliste: • Kurzbezeichnung des Kulturdenkmals • Lage • charakteristische Merkmale (warum das Objekt denkmalwürdig ist) • gegebenenfalls der Tag der Eintragung
Erforderliche Unterlagen	Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.
Voraussetzungen	Ein Kulturdenkmal wird in die Denkmalliste aufgenommen: • automatisch durch die zuständige Stelle • oder wenn jemand die Eintragung verlangt, z.B. der Eigentümer oder die Eigentümerin und es die nötige Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz hat.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die Denkmalliste kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Als Eigentümer können Sie die Eintragung formlos beantragen. Sie werden dann auf die Rechte und Pflichten hingewiesen, die der Besitz eines Kulturdenkmals mit sich bringt. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, wenn Ihr Antrag Erfolg hatte.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	